



Große Kreisstadt
Eisingen/Fils

Stadtrecht der Stadt Eisingen/Fils

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTHALLEN IM „ÖSCH“

Stand: September 2010

Allgemeines

1. Die nachstehende Benutzungsordnung soll einen reibungslosen Ablauf des Sport- und Spielbetriebs gewährleisten. Ihre Beachtung liegt im Interesse aller Benutzer.

Aufsicht

2. Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister. Er übt im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sicherheit innerhalb der Halle und der dazugehörigen Außenanlagen. Seiner Anordnung ist Folge zu leisten. Personen die dieser nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können im Rahmen des Hausrechts sofort aus der Halle verwiesen werden.
Die Stadtverwaltung behält sich bei Verstößen gegen die Hallenordnung die sofortige Räumung und Rückgabe der überlassenen Räume vor. Bei schweren Verstößen kann der Nutzer von einer künftigen Hallenbenützung ausgeschlossen werden.
3. Die Sporthalle, bzw. ein Einzeldrittel, darf von Schulen, Vereinen und sonstigen Benutzern nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Lehrkraft bzw. der Übungsleitung betreten und benutzt werden. Die verantwortliche Person muss dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn die verantwortliche Person für die einzelne Gruppe anwesend ist. Sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.

Benutzung

4. Das Betreten der Halle sowie des Turnschuhganges und der Duschräume mit Straßenschuhen ist nicht gestattet. Die Spielfelder der Sporthalle dürfen nur mit Sportschuhen betreten werden, die über abriebfeste, nicht abfärbende Sohlen verfügen.
5. Die Räume, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Toilettenanlagen und Duschräume müssen sauber gehalten werden. Auf sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten.
6. Das Verwenden von Haftmitteln und Harz in der Halle ist nicht gestattet. Sollten dennoch entsprechende Substanzen in der Halle benutzt werden, trägt der Verursacher die Kosten der in diesem Zusammenhang erforderlichen Reinigung.
7. Rauchen, der Genuss alkoholischer Getränke und der Verzehr von Speisen in der Sporthalle sind nicht erlaubt.
8. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

9. Es können alle Ballspiele und Sportarten durchgeführt werden, die nicht zu einer Beschädigung der Halle führen. Sportgeräte und Bälle, die im Freien verwendet wurden, dürfen nicht in der Halle benützt werden.
10. Alle Turn- und Sportgeräte der Sporthalle, soweit sie offen zugänglich sind, stehen für Übungs- und Spielbetrieb zur Verfügung. Sie sind nach Freigabe durch die Übungsleitung so aufzustellen und zu benützen, dass Boden, Wände oder Decken nicht beschädigt werden. Die Hinweise für Aufbau und Aufbewahrung der Geräte sind zu beachten.
11. Die Übungsleitung ist dafür verantwortlich, dass die Geräte nach Benützung an ihren Aufbewahrungsort zurückgebracht werden und die Halle in geordnetem Zustand verlassen wird.
12. Die abendliche Benutzung der Halle endet einschließlich Duschen und Ankleiden um 22.00 Uhr. Der Sportbetrieb muss entsprechend frühzeitig beendet werden.
13. Die Belegung der Sporthallen regelt die Stadtverwaltung in Absprache mit den Schulleitungen und den Vereinsvorsitzenden. Die Änderung des Belegungsplanes oder der Austausch von Belegungszeiten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung möglich.
14. Die Schulleitungen können, im Rahmen dieser Hallenordnung, für ihre Schulen weitere Regelungen für den Sportunterricht festlegen.

Haftung

15. Die Stadt überlässt die Sporthalle und deren Einrichtungen mit Geräten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Vor der Benutzung festgestellte Mängel müssen unverzüglich dem Hausmeister gemeldet werden. Dies gilt auch für Beschädigungen, die während der Benutzung entstehen.
16. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

17. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
18. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
19. Der Nutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
20. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
21. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seiner Mitglieder, Beauftragten und sonstiger Dritter eingebrachten Gegenstände.